

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *Ass..*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 14. Juni 2021 / at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto
Dr. Stephan Großmann

Kurzmitteilung

Gemeindeimmobiliensteuer – Aufschub bzw. Befreiung erste Rate

Nachstehend einige Kurzinformationen in Bezug auf die am 16. Juni fällige Gemeindeimmobiliensteuer, getrennt nach Immobilien, die in Südtirol gelegen sind oder sich im restlichen Staatsgebiet befinden.

Gemeindeimmobiliensteuer GIS (gilt für Südtirol)

Aufschub erste Rate vom
16. Juni 2021

Die in der Regel bis 16. Juni fällige **erste Rate** der Gemeindeimmobiliensteuer GIS ist **bis 16. Dezember 2021 aufgeschoben** worden. Die Aussetzung ist mit einer Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns erfolgt. Die ausgesetzten Einzahlungen müssen somit als einmalige Zahlung innerhalb 16. Dezember 2021 durchgeführt werden. In jedem Fall ist es zulässig, die Einzahlung trotzdem vorzunehmen.

Achtung: Verschiedene Gemeinden haben die Zahlungsvordrucke trotzdem zugesandt mit einem Hinweis, dass die Stundung bis zum 16. Dezember möglich ist. Der Hinweis ist im ersten Moment vielleicht nicht sofort ersichtlich, weshalb wir hiermit noch einmal ausdrücklich auf den Aufschub hinweisen möchten.

Die sonstigen Fristen, welche nicht die Aussetzung der Zahlung betreffen, sind hingegen nicht aufgeschoben. Dies betrifft hauptsächlich die Meldepflichten für verschiedenen Sachverhalte, die eine Verminderung des Steuersatzes ermöglichen.

Staatliche Gemeindeimmobiliensteuer IMU (gilt für restliches Staatsgebiet)

Nachlass der ersten Rate

Im restlichen Staatsgebiet gibt es grundsätzlich **keine zeitliche Aussetzung** der ersten Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU. Es wurde jedoch **unter bestimmten Voraussetzungen ein Nachlass der ersten Rate** gewährt.

Dieser Nachlass betrifft im Wesentlichen die Unternehmen, die von der Corona-Pandemie besonders schwer getroffen wurden:

- Ausschluss für bestimmte Liegenschaften wie z.B. Thermalbäder und Badeanstalten, Hotels und andere Beherbergungsstrukturen, Liegenschaften für Messen und Ausstellungen, Diskotheken und Nachtlokale, Theater und Kinos.
- Eigentümer von Liegenschaften, welche die Voraussetzungen für den Verlustbeitrag laut der ersten Unterstützungsverordnung („decreto sostegni“, siehe unser Rundschreiben vom 2.4.2021) besitzen und die betreffenden Liegenschaften selbst für ihre eigene Tätigkeit verwenden. Es handelt sich dabei um Unternehmen mit einem um mindestens 30 Prozent reduzierten durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2020.

Für alle anderen Steuerpflichtigen, welche nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen, gelten die normalen Fristen. Dies betrifft insbesondere die Wohnungen der Privatpersonen.

Für die Provinz Trient gelten Sonderregelung.

Abwicklung durch unsere Kanzlei

Für jene Kunden, für welche wir die Immobiliensteuer berechnen, haben wir bereits in der gewohnten Form die entsprechenden Zahlungsvordrucke übermittelt, insofern eine Steuer geschuldet war.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber